

[REDACTED]
DOK-ID: 10215-207-378-031

Aktenvermerk

Zwangsvollstreckung aus Vergleich

Zur vom Bevollmächtigten angedrohten Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich ist folgendes zu beachten:

Der Vergleich ist vollstreckbar (§199 Abs.1 Nr.3 SGG).

Da im Vergleich keine Summe genannt wurde, ist eine Bezifferung der Vollstreckungssumme nicht möglich (Lage wie bei Grundurteil).

Daher keine Vollstreckung nach § 882a ZPO bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern nach § 201 SGG beim SG.

Wir müssten **Vollstreckungsabwehrklage** entspr. § 767 ZPO beim SG einlegen (§ 762 ZPO: „beim Prozessgericht des 1.Rechtzuges“, s. BGH NJW 1980,1393).

Mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem am ... vor dem SG Dortmund (Az.d.Gerichts) geschlossenen Vergleichs für unzulässig zu erklären.

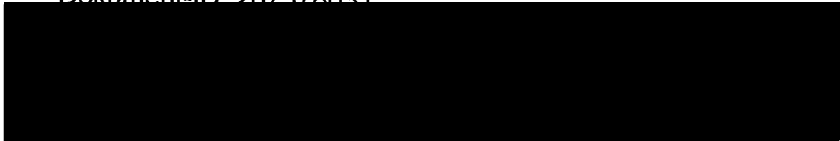
Begründung

(Klagevoraussetzung: Einwendungen, die erst nach Abschluss des Vergleichs entstanden sind): Nach Abschluss des Vergleichs erging das Urteil in der Hauptsache. Darin wurde festgestellt, dass der Klageanspruch, dessen vorläufige Befriedigung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im Vergleich zugesagt war, nicht besteht.

Die vorläufige Befriedigung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes hat sich damit erledigt, ein entsprechender Anspruch besteht nicht mehr.

Sollte die im Vergleich zugesagte Leistung gleichwohl gezahlt werden, bestände nach den Regeln über die Rückgewähr von Leistungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Pflicht zur alsbaldigen Rückgewähr. Der BGHM steht somit auch die nach Vergleichsschluss entstandene rechtsvernichtende Einwendung der unzulässigen Rechtsausübung aus § 242 BGB zu.

Gleichzeitig müssten wir einen **Antrag nach § 769 ZPO** auf Einstweilige Anordnung beim SG (Prozessgericht der Vollstreckungsabwehrklage) stellen


mit dem Antrag,
anzuordnen, die Vollstreckung aus dem am ... vor dem SG Dortmund (Az.d.Gerichts) geschlossenen
Vergleichs
bis zum Erlass des Urteils über die am eingelegte Vollstreckungsabwehrklage
einstweilig einzustellen.

Bei regelhaftem Ablauf des Vollstreckungsverfahrens kann davon ausgegangen werden, dass die
BGHM vor Erlass einer Entscheidung nach § 201 SGG zunächst angehört wird.
Da nach § 201 SGG das Zwangsgeld zunächst unter Fristsetzung angedroht wird, verbleibt weitere
Zeit für einen Antrag nach § 769 ZPO.

Aus Kostengründen erfolgt daher keine vorsorgliche Vollstreckungsabwehrklage.
Anders, wenn wir von der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens Kenntnis erlangen.

05.01.2016

(Datum)

Schwarznecker

(Unterschrift)

Kopie vom 09.02.2016 • 310882